

22.02.99**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Überwachung Transmissibler Spongiformer
Enzephalopathien sowie zur Änderung der Verordnung über
anzeigepflichtige Tierseuchen****A. Zielsetzung**

Mit der Entscheidung 98/272/EG der Kommission vom 23. April 1998 über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 122 S. 59) wurden EU-einheitliche Mindestanforderungen an die epidemiologische Überwachung der TSE festgelegt. Im Kern geht es darum, daß Tiere, bei denen aufgrund einer Störung des zentralen Nervensystems Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden, die den Verdacht auf den Ausbruch einer TSE begründen, weitergehend untersucht werden, um diesen Verdacht abzuklären. Das schließt u. U. eine diagnostische Tötung ein. Die Länder führen derartige Untersuchungen bereits seit Anfang der 90er Jahre durch.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angezeigt, die Entscheidung der Kommission in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen keine Kosten. Die den Ländern entstehenden Kosten können vorab nicht exakt geschätzt werden, da sie primär abhängig sind von der Anzahl der wegen TSE-Verdacht zu maßregelnden Tiere. Pro Rind fallen geschätzt etwa bis zu 3.300 DM und pro Schaf und Ziege jeweils etwa bis zu 800 DM an. Diese Kosten setzen sich zusammen aus Untersuchungskosten, Beseitigungskosten, Transportkosten und u. U. Tötungskosten sowie Entschädigungen nach dem Tierseuchengesetz. In der Vergangenheit mußte im Durchschnitt jährlich bei 285 Rindern (Schwankungsbreite pro Jahr zwischen 98 und 958 Rinder) und 330 Schafen und Ziegen (Schwankungsbreite pro Jahr zwischen 189 und 727 Schafe und Ziegen) der TSE-Verdacht abgeklärt werden.

2. Vollzugsaufwand

Diese Kosten sind nicht abschätzbar, da sie primär von der Anzahl der TSE-Verdachtsfälle und den damit verbundenen epidemiologischen Nachforschungen abhängig sind.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung führt zu keiner Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft.

22.02.99

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Überwachung Transmissibler Spongiformer
Enzephalopathien sowie zur Änderung der Verordnung über
anzeigepflichtige Tierseuchen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (322) - 723 02 - TI 180/99

Bonn, den 18. Februar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Überwachung Transmissibler Spongiformer
Enzephalopathien sowie zur Änderung der Verordnung über
anzeigepflichtige Tierseuchen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Verordnung
zur Überwachung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien
sowie zur Änderung der Verordnung über
anzeigepflichtige Tierseuchen**

Vom

1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund des § 10 Abs. 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 sowie des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038):

Artikel 1

**Verordnung zur Überwachung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien
(TSE-Überwachungsverordnung)**

§ 1

**Behördliche Beobachtung
und Untersuchung verdächtiger Tiere**

(1) Tritt bei

1. einem Rind, das älter als 20 Monate ist,
2. einem Schaf oder einer Ziege, sofern das Tier älter als 12 Monate ist, oder
3. einer anderen Tierart

eine auf eine Störung des zentralen Nervensystems zurückzuführende Verhaltensauffälligkeit auf, die den Verdacht auf Ausbruch einer Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie begründet, ordnet die zuständige Behörde die behördliche Beobachtung für das betreffende Tier an.

(2) Hat sich der Verdacht nach Absatz 1 auf Grund des Ergebnisses einer epidemiologischen, klinischen oder labordiagnostischen Untersuchung oder einer Heilbehandlung als unbegründet erwiesen, ist die behördliche Beobachtung aufzuheben.

§ 2

Tötung verdächtiger Tiere und Untersuchung von Gewebeteilen

(1) Kann der Verdacht auf Grund von Untersuchungen nach § 1 Abs. 2 nicht beseitigt werden, ordnet die zuständige Behörde die Tötung des Tieres sowie eine behördliche Untersuchung von Gewebeteilen, insbesondere des Gehirns, an.

(2) Die Untersuchung der Gewebeteile erfolgt nach den in Artikel 5 Abs. 1 der Entscheidung 98/272/EG der Kommission vom 23. April 1998 über die epidemiologische Überwachung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 122 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung genannten Methoden.

§ 3

Weitergehende Maßnahmen der zuständigen Behörde

Die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Feststellung des Ausbruchs einer Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie weitergehende, auf den Bestand des betreffenden Tieres bezogene Maßnahmen nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 4

Überwachungsprogramm

Die Länder führen jährlich ein Überwachungsprogramm auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathien durch, das den Kriterien des Abschnitts A des Anhangs der Entscheidung 98/272/EG entspricht.

§ 5

Mitteilungspflicht

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Weitergabe an die Europäische Kommission für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht, der die in Abschnitt B des Anhangs der Entscheidung 98/272/EG vorgesehenen Angaben enthält.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

§ 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:
„12. Infektiöse Blutarmut der Salmoniden,“.
2. Die Nummer 31 wird gestrichen.
3. Die Nummer 34 wird wie folgt gefaßt:
„34. Transmissible Spongiforme Enzephalopathie,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Tierseuchengesetz regelt die Bekämpfung von Seuchen, die bei Haustieren oder Süßwasserfischen auftreten oder bei anderen Tieren auftreten und auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können (Tierseuchen). Unter Tierseuchen sind gefährliche, aber nicht immer kontagiöse Infektionskrankheiten, die in bestimmten Gebieten über eine bestimmte Zeit mit der Tendenz zur Ausbreitung vorkommen, zu verstehen. Damit eine Infektionskrankheit eine Tierseuche ist, müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muß ein infektiöses Agens ursächlich sein.

Zwar ist die Natur der TSE auslösenden Erreger noch nicht eindeutig geklärt. Jedoch können die TSE-Erreger aus erkrankten Tieren isoliert und weitervermehrt werden. Es gelingt durch Inokulation oder Verfütterung erregerhaltigen Materials, weitere Tiere zu infizieren und aus diesen erneut die Erreger in unveränderter Form zu reisolieren. Insofern können die klassischen Henle-Kochschen Postulate als erfüllt angesehen werden.

2. Die Tierseuche muß auf natürlichem Wege übertragbar sein.

Der primäre Infektionsmodus bei BSE ist der perorale Weg mit der Aufnahme des Futters. Dabei kann nicht ausschlaggebend sein, daß Tiermehl für einen Wiederkäuer nicht das ernährungsphysiologisch adäquate Futter darstellt. Entscheidend kommt es darauf an, daß die Tiere die TSE auslösenden Erreger auf natürlichem Weg aufnehmen und sich dadurch infizieren. Als natürlicher Infektionsweg ist eindeutig auch die orale Aufnahme des Erregers anzusehen. Daneben spielt auch die maternale Übertragung eine nicht zu unterschätzende Rolle.

3. Die Tierseuche muß mittel- oder unmittelbar übertragbar sein.

Durch die Verfütterung kontaminierten Tiermehls ist eine mittelbare Übertragung gegeben.

4. Vermehrtes Auftreten zur gleichen Zeit am gleichen Ort.

Die Ausbreitung z. B. im Vereinigten Königreich ist die Bestätigung dieser Voraussetzung.

Für den Verordnungsgeber bestehen daher keine Zweifel, daß es sich bei den transmissiblen spongiformen Enzephalopathien – und hier im besonderen bei BSE und Scrapie – um Tier-

seuchen handelt, für deren Bekämpfung das Tierseuchengesetz die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt.

Die Kommission hat mit der Entscheidung 98/272/EG^{*)} EU-einheitliche Mindestanforderungen an die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien festgelegt. Die wissenschaftliche Grundlage für diese Entscheidung ist der Bericht des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses über die Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien vom 11. Juni 1997, mit dem den Empfehlungen des Internationalen Tierseuchenamtes in Paris Rechnung getragen wurde. Die Überwachung umfaßt neben der spongiformen Rinderenzephalopathie und der Traberkrankheit der Schafe und Ziegen auch alle sonstigen spongiformen Enzephalopathien, die bei Tieren auftreten können.

Seit Anfang der 90er Jahre werden von den Ländern bereits entsprechende Untersuchungen bei Rindern, Schafen und Ziegen mit zentralnervöser Symptomatik durchgeführt, sofern für diese Tiere differentialdiagnostisch BSE bzw. Scrapie nicht ausgeschlossen werden kann. Insoweit werden die in der Entscheidung genannten Maßnahmen bereits seit längerer Zeit in Deutschland durchgeführt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es jedoch erforderlich, die Entscheidung in deutsches Recht umzusetzen.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen keine Kosten. Die den Ländern entstehenden Kosten können vorab nicht exakt geschätzt werden, da sie primär abhängig sind von der Anzahl der wegen TSE-Verdacht zu maßregelnden Tiere. Pro Rind fallen geschätzt etwa 3.300 DM und pro Schaf etwa 800 DM an (Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz, Tötungskosten, Transportkosten, Untersuchungskosten, Beseitigungskosten).

2. Vollzugsaufwand

Diese Kosten sind nicht abschätzbar, da sie primär von der Anzahl der TSE-Verdachtsfälle und den damit verbundenen epidemiologischen Nachforschungen abhängig sind.

3. Sonstige Kosten

Die Verordnung führt zu keiner Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft.

^{*)} Entscheidung 98/272/EG der Kommission vom 23. April 1998 über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 122 S. 59)

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1

Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Entscheidung 98/272/EG.

BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) führt innerhalb von einigen Wochen bis mehreren Monaten zum Tod und ist anzunehmen bei Rindern, die älter als 20 Monate sind und Verhaltensauffälligkeiten wie häufiges Belecken der Nase und des Flotzmaules, Zähneknirschen, Muskelzuckungen und Aggressivität oder neurologische Symptome wie Bewegungsstörungen und Sensibilitätsstörungen zeigen und bei denen in Anbetracht der Reaktion auf eine Behandlung oder nach einer Laboruntersuchung die Krankheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Scrapie ist anzunehmen bei Schafen und Ziegen, die älter als 12 Monate sind und Verhaltensauffälligkeiten oder neurologische Symptome zeigen und bei denen in Anbetracht der Reaktion auf eine Behandlung oder nach einer Laboruntersuchung die Krankheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich anderer Formen von TSE gilt folgendes:

TME (Transmissible Mink Enzephalopathie) ist anzunehmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Nerzen, die Verhaltensauffälligkeiten oder neurologische Symptome zeigen und bei denen in Anbetracht der Reaktion auf eine Behandlung oder nach einer Laboruntersuchung die Krankheit nicht ausgeschlossen werden kann.

CWD (Chronic Wasting Disease) ist anzunehmen bei Zoowiederkäuern wie Schwarzwedelhirsch und Wapiti, die Verhaltensauffälligkeiten oder neurologische Symptome zeigen und bei denen in Anbetracht der Reaktion auf eine Behandlung oder nach einer Laboruntersuchung die Krankheit nicht ausgeschlossen werden kann.

FSE (Feline Spongiforme Enzephalopathie) ist anzunehmen bei Katzen und Großkatzen wie Puma, Gepard, Ozelot und Tiger, die Verhaltensauffälligkeiten oder neurologische Symptome zeigen und bei denen in Anbetracht der Reaktion auf eine Behandlung oder nach einer Laboruntersuchung die Krankheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Sonstige spongiforme Enzephalopathien sind anzunehmen bei Tieren, die Verhaltensauffälligkeiten oder neurologische Symptome zeigen und bei denen in Anbetracht der Reaktion auf

eine Behandlung oder nach einer Laboruntersuchung die Krankheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 19 Abs. 1 TierSG.

Zu § 2

Umsetzung des Artikels 3 Abs. 2 der Entscheidung 98/272/EG (Absatz 1).

Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 der Entscheidung 98/272/EG (Absatz 2)

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 24 Abs. 1 TierSG.

Zu § 3

Um zu gewährleisten, daß im Falle des Ausbruchs einer TSE die zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen ergreifen kann, bedarf es einer entsprechenden Unberührtheitsklausel.

Zu § 4

Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 der Entscheidung 98/272/EG.

Zu § 5

Umsetzung des Artikels 4 Abs. 2 der Entscheidung 98/272/EG.

Artikel 2

Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 175 S. 23) (Nummer 1).

Umsetzung des Artikels 2 Abs. 1 der Entscheidung 98/272/EG (Nummer 2 und 3).

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 TierSG.

Artikel 3

Die Verordnung soll alsbald in Kraft treten.

30.04.99

Beschluß des Bundesrates

Verordnung zur Überwachung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien sowie zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 TSE-Überwachungsverordnung)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 Nr. 3 den Wörtern "einer anderen Tierart" die Wörter "einem Tier" voranzustellen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 Nr. 3a - neu - und 12 Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen)

Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Ansteckende Blutarmut der Salmoniden,"

Begründung:

Redaktionelle Änderung